

## Sitzungsvorlage Nr. 074/06



<i>Fachbereich</i> Schulen und Bildung	<i>Datum</i> 02.05.2006
<i>Berichtersteller/in:</i> Dr. Timpe, Detlef	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Schulausschuss	03.05.2006	öffentlich
Kreisausschuss	30.05.2006	öffentlich
Kreistag	30.05.2006	öffentlich

<i>Betreff</i> Anhebung des Eigenanteils für das Schülerticket (FlashTicketPlus)
---

<i>Budget-Nr.:</i>	<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
40 , Schulen und Bildung	40.01 , Berufskollegs	40.01.01 , Hellweg Berufskolleg und Zentrum für Naturwissenschaften und Technologie Unna
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>

### Beschlussvorschlag

Der Eigenanteil nach § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung wird zum Schuljahr 2006/2007 auf

8,10 Euro für das 1. Kind bzw. für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren und  
5,40 Euro für das 2. Kind

festgesetzt.

Der Landrat wird beauftragt, eine entsprechende Vertragsänderung vorzunehmen.

### *Datum /Unterschrift*

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

Der Kreistag hat am 15.07.2003 beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 82/03), aufgrund eines Angebotes der Verkehrsgemeinschaft VRL/VGM ab 01.02.2004 ein Schülerticket einzuführen. Dazu wurde der Landrat beauftragt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Das Schülerticket hat die bis dahin übliche Schülerzeitkarte abgelöst. Neben dem Kreis Unna als Schulträger haben im Kreis Unna auch die Städte Bergkamen, Kamen, Lünen, Schwerte und Unna sowie die Gemeinden Bönen und Holzwickede zum gleichen Zeitpunkt ein Schülerticket eingeführt.

Bis zum Ende des Schuljahres 2004/05 wurde eine Probephase verabredet. Nach einem Bericht der Verkehrsträger haben sich alle Beteiligten für die Fortführung des Schülertickets ausgesprochen (Schulausschuss des Kreises Unna am 20.12.2004 – Sitzungsvorlage Nr. 168/04). Das Schülerticket erhielt zwischenzeitlich die Bezeichnung "FlashTicket Plus".

Ebenso hat der Kreistag in der Sitzung am 15.07.2003 die Eigenanteile nach dem Schulfinanzgesetz (damalige Rechtsgrundlage) auf 7,70 Euro pro Monat für das 1. Kind bzw. für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren und 5,10 Euro für das 2. Kind festgesetzt. Für weitere Kinder sind keine Eigenanteile zu zahlen. Sozialhilfeempfänger, die laufende Hilfe nach SGB XII erhalten, sind von Eigenanteilen befreit. Für ALG II-Bezieher, die vorher Leistungen nach dem BSGH erhalten haben, gilt eine Übergangsregelung zur Befreiung von Eigenanteilen bis zum Ende des laufenden Schuljahres 2005/2006.

Der Eigenanteil ist neben den Zahlungen der Schulträger und den Leistungen des Landes an die Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung zentraler Bestandteil der Gesamtfinanzierung. Zu diesem Zweck ist er vertragsgemäß an das Verkehrsunternehmen abgetreten. Die Eigenanteile stellen für das Verkehrsunternehmen Fahrgeldeinnahmen dar und reduzieren nicht die vom Schulträger zu zahlenden Beträge.

Mittlerweile sind viele schulrechtliche Regelungen im Schulgesetz NRW zusammengefasst worden.

§ 97 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW hat folgende Fassung bekommen:

"Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung (Schülerfahrkostenverordnung) einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII geleistet wird. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten."

Damit sind die einschlägigen Regelungen in ihrer Substanz unverändert geblieben.

Für die Eigenanteile sind in der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW (Schülerfahrkostenverordnung) Höchstbeträge festgelegt worden. Sie betragen 12,00 Euro pro Monat für das 1. Kind (bzw. Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren) und 6,00 Euro pro Monat für das 2. Kind.

Die VKU (für die beteiligten Verkehrsunternehmen) bittet nunmehr die Schulträger, den Eigenanteil zum Schuljahr 2006/2007 (Beginn: 1.08.2006) anzuheben. Zur Begründung wird u.a. ausgeführt:

*“Der Aufsichtsrat der VKU hat am 22.03.2006 die Anpassung der Beförderungstarife genehmigt. Teil dieser Tarifanpassung ist auch die Erhöhung der Fahrpreise für das FlashTicket. Wie bekannt, wurde zum 1.02.2004 in großen Teilen des Kreises Unna das FlashTicket Plus/FlashTicket neu eingeführt. Mit dem FlashTicket Plus können anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bisher zu einem Abo-Preis von 7,70 Euro pro Monat zur Schule und in der Freizeit im gesamten Ruhr-Lippe-Raum Bus und Bahn nutzen. Der Preis verringerte sich ab dem 2. nicht volljährigen Kind einer Familie auf 5,10 Euro und ab dem 3. Kind bzw. für Sozialhilfeempfänger war das FlashTicket Plus kostenlos. Das “einfache“ FlashTicket für alle nicht anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler wurde zum gleichen Preis von 7,70 Euro pro Monat für Freizeitfahrten ebenfalls im gesamten Ruhr-Lippe-Raum angeboten.*

*Es ist nunmehr folgende Preisanpassung vorgesehen:*

<i>FlashTicket Plus (1. Kind)</i>	<i>neuer Preis 8,10 Euro pro Monat</i>
<i>FlashTicket Plus (2. Kind)</i>	<i>neuer Preis 5,40 Euro pro Monat</i>
<i>FlashTicket (für nicht Anspruchsberechtigte)</i>	<i>neuer Preis 8,10 Euro pro Monat.</i>

*...*

*Der Beschluss im Aufsichtsrat ist einvernehmlich erfolgt. Er ist gekoppelt an die Forderung, den Preis des FlashTickets über zwei Jahre stabil zu halten. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung beauftragt, im Jahre 2007 einen Verzicht auf Preisanpassung des FlashTicket Plus in den Verkehrsgemeinschaften und Zweckverbänden durchzusetzen.*

*Im Auftrag der Verkehrsgemeinschaften und Zweckverbände ist eine Marktforschungsstudie in Auftrag gegeben worden. Hiernach ergeben sich als Fazit drei Erkenntnisse:*

- Es gibt eine hohe Zufriedenheit bei den Kunden des FlashTickets (Eltern und Schüler).*
- Das FlashTicket hat zu einer vermehrten Inanspruchnahme von Bus und Bahn geführt.*
- Das FlashTicket hat sich für die Verkehrsunternehmen wirtschaftlich ausgewirkt. Hierdurch ist eine Fortführung des FlashTickets möglich geworden.*

*Leider sind aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Verkehrsunternehmen Preisanpassungen bei allen Fahrkarten notwendig geworden. Dieses liegt zum einen an steigenden Kosten, vor allem bei den Energiepreisen und zum anderen an den in großer Höhe zurückgehenden Ausgleichsleistungen des Landes NRW. Der Preis des FlashTickets ist seit 1.02.2004 stabil geblieben. Die jetzige Preiserhöhung von 7,70 Euro auf 8,10 Euro bzw. 5,10 Euro auf 5,40 Euro bedeutet eine unterproportionale Preisanpassung von 2,1 bis 2,4 % pro Jahr.“*

Zum Vergleich ist dieser Vorlage eine Übersicht der Eigenanteile bei anderen Verkehrsträgern beigelegt. Der Schülerfahrkostenansatz für die Schulen in Trägerschaft des Kreises Unna wird von dieser Maßnahme nicht berührt.

*Anlage*

((ABES))